

laus kam auch ein Aufsatzmanuskript in die Landesbibliothek Speyer, das, wie der Hg. nachweist, 1911/12 von Bresslau abgefaßt und im Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. Bd. 1 S. 514 f. Anm. 5 für den 37. Bd. des NA angekündigt worden war. Der Abdruck unterblieb dann jedoch, weil im selben Jahr 1912 im HJb ein Aufsatz von Max Buchner zu diesem Thema erschien, der eine Überarbeitung des Manuskriptes notwendig gemacht hätte, zu der aber Bresslau offenbar nie mehr gekommen ist. Harthausen hat nun das wiederaufgefundene Manuskript überarbeitet und, mit Erläuterungen versehen, abgedruckt. Bresslau untersuchte in dieser Arbeit die ältesten literarischen Quellen für das trierische Erzkanzleramt und kam zu der Ansicht, daß Martin von Troppau nicht der Erfinder der Trierer Erzkanzlerwürde sein könne, was gerade Buchner behauptet hatte, und lieferte damit die Begründung für seine Ansicht, die er in der 2. Aufl. des Handbuches der Urkundenlehre geäußert hat. Die spätere Forschung hat zu dieser Frage nie mehr Stellung genommen. Sie müßte eigentlich nochmals völlig neu behandelt werden. Dazu wären dann auch urkundliche und lokale Quellen heranzuziehen und daraufhin zu überprüfen, wann die Erzbischöfe von Vienne und Trier den Erzkanzlertitel selbst führen und wann er ihnen zugelegt wird.

H. v. M.

Peter Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, AfD 15 (1969) S. 428—531. — Über das Kanzlei- und Urkundenwesen der spätmittelalterlichen Kaiser und Könige ist in jüngster Zeit, sieht man von einzelnen Untersuchungen aus der Zeit Karls IV. und besonders Wenzels ab, nicht allzuviel gearbeitet worden. Die Arbeit von Helmut Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern (1968; vgl. DA 25, 257 f.) konnte dem Vf. noch nicht bekannt sein, da er sein Manuskript bereits 1967 abgeschlossen hat. Für die von ihm beklagte schlechte Aufbereitung der Quellen Ludwigs des Bayern ist eine Besserung zu erwarten, da seit einiger Zeit die Urkunden dieses Herrschers unter der Leitung von Peter Acht in München für die Regesta Imperii gesammelt und bearbeitet werden. Mit der hier anzuzeigenden Arbeit wurde für einen späteren Zeitraum dankenswerterweise eine störende Lücke geschlossen, denn über die Kanzlei König Ruprechts wußte man bisher nahezu nichts, obwohl gerade für diesen Herrscher die Quellen besonders gut erschlossen sind. Im Mittelpunkt dieser von breiter Quellen- und Literaturkenntnis getragenen Untersuchung steht die Personengeschichte der Kanzlei als Voraussetzung für eine institutionsgeschichtliche Betrachtungsweise. Als Herrscher einer neu zum Königtum aufgestiegenen Dynastie stand Ruprecht vor der Notwendigkeit, sich schnellstens einen funktionsfähigen Regierungsapparat aufbauen zu müssen, denn die pfälzische Kanzlei war den neuen Aufgaben keineswegs gewachsen. Überdies sollte die Annäherung an die Praxis der Reichskanzlei der Legitimierung des neuen Königs dienen. Im Speyerer Bischof Raban von Helmstatt stand Ruprecht ein Reichskanzler zur Seite, der ihm durch die Berufung von Klerikern aus seiner Bischofskirche und von Studiengenossen, die er in Wien und in Bologna kennengelernt hatte, in kürzester Zeit eine leistungsfähige Königskanzlei einrichtete. Der Vf. macht deutlich, wie stark auch noch im Spätmittelalter die Beziehungen Speyers zur Reichskanzlei sind, und wie seit Ruprecht die Regierungstätigkeit durch ausgebildete Juristen in der Reichskanzlei immer mehr verwissenschaftlicht wird. Seit Ruprecht hat sich auch die Aufspaltung des Protonotariats — infolge des großen Arbeitsanfalles amtierten mehrere Protonotare gleichzeitig — endgültig etabliert. Schließlich macht diese Arbeit, die auch die unteren Kanzleibeamten miteinbezieht, deutlich, daß — entgegen der bisherigen Meinung — die Kanzlei Ruprechts von der Pfalz vom Rang und den Aufgaben des Königtums stärker bestimmt wurde als von der territorialen Tradi-